

Betriebssatzung

„Kommunaler Entwicklungsbetrieb Rhauderfehn“

der Gemeinde Rhauderfehn

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung vom 15. März 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Rhauderfehn nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunaler Entwicklungsbetrieb Rhauderfehn“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.- €

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen städtebaulicher Bauleitplanung im Gebiet der Gemeinde Rhauderfehn.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben der kommunalen Förderung des Wohnungsbaus und Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Werksleiter ist der/die Bürgermeister/in.
- (2) Er/Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte und die kaufmännischen Angelegenheiten (§ 9 EigBetrVO). Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - a) städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen, die Planung und Durchführung der Erschließung,
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - c) die Koordination und Projektsteuerung.

Er/Sie kann mit einzelnen Aufgaben und Leistungen Dritte beauftragen. Die Werkleitung ist verpflichtet, die jeweils gültigen Vergabevorschriften, insbesondere die der VOB, VOL bzw. VOF zu beachten.

- (3) Zu den laufenden Geschäften gehören:
- a) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000.- € nicht übersteigt,
 - b) die Vergabe von allen übrigen Aufträgen, insbesondere Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000.- € nicht übersteigt,
 - c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. (4) S. 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag von 10.000.- € nicht überschritten wird,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen innerhalb der festgelegten An- und Verkaufspreise.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Rhaderfehn bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rhaderfehn. Der Vorsitz, die Vertretung sowie das Stimmrecht im Werksausschuss richtet sich nach den Vorschriften für den Verwaltungsausschuss.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen noch in die Zuständigkeit der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der Werkleitung fallen.
- (4) In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Werksausschusses nicht eingeholt werden kann, trifft die Bürgermeister/in mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Werksausschusses die Entscheidung nach Abs. (3). Der Werksausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe von der Werkleitung zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des im Eigenbetrieb eingesetzten Personals.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werkleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb erlassen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf im Eigenbetrieb eingesetztes Personal übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werkleitung aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werkleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stellt der Werkleiter den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der §§ 18 EigBetrVO auf. Der Jahresabschluss ist einer Abschlussprüfung zu unterziehen.
- (2) Der Werkleiter ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Rat der Gemeinde Rhaderfehn vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Rhaderfehn, den 15. März 2005

Der Bürgermeister:

Freese